



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Prüfungskommission für die Lebensmittelkontrolle

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 53 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014¹ (LMG) und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997³; RVOG und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Es wird die Prüfungskommission für die Lebensmittelkontrolle eingesetzt.

Die Ausbildung für die amtliche Lebensmittelkontrolle wurde reorganisiert. Die drei bisherigen Gremien (Prüfungskommissionen für das Lebensmittelchemiker-

¹ SR 817.0
² SR 172.010.1
³ SR 172.010

diplom, für das Lebensmittelinspektorendiplom und für das Lebensmittelkontrollereudiplom) werden durch eine neue Prüfungskommission für die Lebensmittelkontrolle abgelöst. Die neue Prüfungskommission stützt sich auf Art. 65 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung vom 27. Mai 2020 (LMVV).

2. Notwendigkeit

Zentrale Aufgabe der amtlichen Lebensmittelkontrolle ist es, Konsumentinnen und Konsumenten vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zu schützen, welche die Gesundheit gefährden können. Gleichzeitig müssen der hygienische Umgang mit Lebensmitteln sichergestellt und Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln geschützt werden.

Personen, die eine Funktion in der amtlichen Lebensmittelkontrolle übernehmen wollen, müssen über eine entsprechende Ausbildung samt Diplom verfügen. Damit diese Kontrolle auch weiterhin funktionieren kann, müssen die Ausbildungen für die Kontrollorgane nach einheitlichen Kriterien konzipiert und durchgeführt werden. Aus diesem Grund ist eine Prüfungskommission notwendig, die für die Ausbildungsmöglichkeiten sorgt und die Bewerberinnen und Bewerber daraufhin überprüft, ob sie die Voraussetzungen für den Erwerb eines Diploms für die amtliche oder leitende amtliche Lebensmittelkontrolle erfüllen. Die Prüfungskommission dient somit der Qualitätssicherung der Ausbildung der Lebensmittelkontrollorgane, der Wahrung eines einheitlichen Bildungsniveaus, sowie für eine schweizweit einheitliche und vollzugsorientierte Umsetzung der Gesetzgebung.

3. Aufgaben

Die Prüfungskommission ist eine beratende Kommission; sie hat nach Artikel 66 LMVV insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Sie sorgt für Ausbildungsmöglichkeiten für die Diplomprüfungen.
- b. Sie berät das BLV auf Verlangen, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt.
- c. Sie legt die Lernziele und -inhalte der Fächer fest.
- d. Sie bereitet die Prüfungen vor, legt die Prüfungsaufgaben fest und nimmt die Prüfungen ab.
- e. Sie übt die Aufsicht über die Prüfungen aus.

Das BLV kann die Tätigkeiten nach den Buchstaben d und e an weitere Expertinnen oder Experten delegieren.

4. Mitgliederzahl

Die Prüfungskommission besteht aus maximal 15 Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

5. Organisation

Die Prüfungskommission ist dem EDI zugeordnet. Das BLV führt das Sekretariat der Kommission (Art. 67 LMVV).

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen ihres Auftrages ist die Prüfungskommission grundsätzlich für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der Kommission erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung; dies hindert eine Information der Öffentlichkeit über die fachliche Tätigkeit der Kommission nicht.

Die Prüfungskommission erstattet dem BLV und den Kantonen jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Mitteilungen, Berichte und Empfehlungen der Prüfungskommission werden dem BLV vor der Publikation zur Kenntnis gebracht.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Prüfungskommission erfahren haben (Art. 320 StGB).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die notwendigen finanziellen Mittel der Prüfungskommission werden im Budget des BLV eingestellt.

Ausgaben, welche nicht über die Teilnahme- und Prüfungsgebühren gedeckt werden können, werden zur Hälfte den Kantonen belastet.

9. Entschädigungskategorie

Die Prüfungskommission ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G2 zugeordnet.

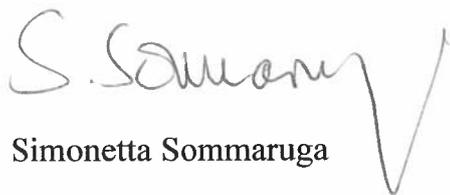
10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der Prüfungskommission für die Lebensmittelkontrolle die Informationen zur Verfügung, die die Prüfungskommission für die Lebensmittelkontrolle zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 24. Juni 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsidentin



Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr